

Bebauungsplan Nr. 26D "Brockdorf - nördlich Urlagen Kamp" mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 56 NBauO

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lohne diesen Bebauungsplan Nr. 26 D "Brockdorf – nördlich Urlagen Kamp" bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung

gez. Gerdesmeyer Lohne, den 24.06.2009 Gerdesmeyer / Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Präambel

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 05.12.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26D "Brockdorf- nördlich Urlagen Kamp" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.09.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden

Lohne, den 24.06.2009

gez. Kröger

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 11.03.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.06.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.06.2008 bis 01.08.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

gez. Kröger Lohne, den 24.06.2009

Erneute öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 21.10.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.12.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 22.12.2008 bis 06.02.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

gez. Kröger Lohne, den 24.06.2009

Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 14.04.2009

Oldenburg, den 25.06.2009

bis 15.05.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sitzung am 24.06.2009 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Erneute öffentliche Auslegung Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 10.03.2009 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des

Lohne, den 24.06.2009

Satzungsbeschluss

Lohne, den 24.06.2009 gez. Kröger

Der Rat der Stadt Lohne hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner

Inkrafttreten Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 07.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 07.07.2009 in Kraft getreten. Lohne, den :07.07.2009

gez. Kröger Verletzung von Vorschriften Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 Abs.

Lohne, den 24.06.2009

1 BauGB i.V.m. § 214 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht

Plangrundlage Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Stadt Lohne, Gemarkung Lohne, Flur 51, Maßstab: 1:1.000, Stand: 12.-15.06.2007 Vermessungs- und Katasterbehörde Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 Nds. GVBL.2003. S.5).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.-15.06.2007). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lohne, den 6.7.09 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gez. Markus Dipl. Ing. Frank Markus Vogtstraße 4, 49 393 Lohne Verm essung sing en ieur Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26 121 Oldenburg, 0441-74210

> gez. U. Schneider Planverfasser

Textliche Festsetzungen

§ 1 Nutzungsbeschränkung / Art der baulichen Nutzung

§ 1.1 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sowie § 4 Abs. 3 BauNVO sind folgende ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in den allgemeinen Wohngebieten (WA) nicht zulässig. Hierzu gehören: • Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO

 Anlagen für Verwaltungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO, • Gartenbaubetriebe gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO,

• Tankstellen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO. § 1.2 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

§ 2 Begrenzung der Zahl der Wohnungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind in den allgemeinen Wohngebieten je Einzelhaus höchstens zwei Wohnungen zulässig. Je Doppelhaushälfte oder Erschließungseinheit innerhalb einer Hausgruppe ist nur eine Wohnung zulässig.

§ 3 Mindestgröße der Baugrundstücke

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wird die Mindestgröße der Baugrundstücke in allen Baugebieten auf 600m²

§ 4 Höhe baulicher Anlagen

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA-1) dürfen die Gebäude eine maximale Traufhöhe (TH) von 4.50m und eine maximale Firsthöhe (FH) von 8.50m nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann zur passiven Nutzung der Sonnenenergie an der Südost-, der Süd- oder Südwestseite von Gebäuden eine maximale Traufhöhe von 7.50m gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO zugelassen werden.

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA-2) dürfen die Gebäude eine maximale Traufhöhe (TH) von 6.00m und eine maximale Firsthöhe (FH) von 9.00m nicht überschreiten.

Der untere Bezugspunkt für die Trauf- und Firsthöhen ist die Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen Erschließungsstraße. Der obere Bezugspunkt für die Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen der Gebäudeaußenwand und den Außenflächen der oberen Dachhaut der Hauptdachflächen (gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO). Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf nicht höher als 40cm gemessen über der

Fahrbahnoberkante im Bereich der Fahrbahnmitte der nächsten öffentlichen Erschließungsstraße liegen (gemäß § 9 Abs. 3 BauGB).

§ 5 Überbaubare Grundstücksfläche

Gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 4 BauNVO darf in allen Baugebieten die festgesetzte Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen um maximal 20 % überschritten werden.

§ 6 Garagen und Nebenanlagen

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in allen Baugebieten nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

§ 7 Immissionsschutz / Lärmschutzmaßnahmen

§ 7.1 Lärmpegelbereich: Gemäß § 9 (1), Nr. 24 BauGB müssen die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen und in den zur Lärmquelle orientierten Bereichen (siehe Planzeichnung), folgendes Schalldämmmaß aufweisen: Innerhalb des gekennzeichneten Lärmpegelbereiches III ein bewertetes Schalldämmmaß R'wres von mindestens 35 dB;

Um bei Schlafräumen für die notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlafund Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster oder sonstige Einrichtungen (Klimaanlage) besteht. Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- und anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

§ 7.2 Ausschluss von Freisitzen im 1. OG: Innerhalb des gekennzeichneten Lärmpegelbereiches dürfen die Wohnungen im 1. Obergeschoss keinen Freisitz (Balkon oder Ähnliches) an der zur Langweger Straße hin orientierten Gebäudeseite aufweisen.

§ 7.3 Lärmschutzwand: Gemäß § 9 (1), Nr. 24 BauGB ist auf der bezeichneten Fläche für Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen eine mindestens 3m hohe Lärmschutzwand zu errichten. Der Bezugspunkt für die Höhe der Wand ist die Fahrbahnoberkante der Langweger Straße. Die Höhe ist im gesamten bezeichneten Bereich umzusetzen. Die Wand muss lückenlos und dicht sein. Das Schalldämmmaß der Luftschalldämmung der Wand muss bei mindestens 25 dB gemäß Gruppe B3 der DIN EN 1793-2 liegen.

§ 8 Grünordnung / Anpflanzung / Kompensation

§ 8.1 Pflanzgebot: Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist je Baugrundstück mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Exemplare sind in Jahresfrist zu ersetzen. Dabei ist aus der nachfolgenden Artenliste zu wählen: Stieleiche (quercus robur), Traubeneiche (quercus petraea), Rotbuche (fagus sylvatica), Sommerlinde (tilia platyphyllos), Winterlinde (tilia cordata), Hainbuche (carpinus betulus), Sandbirke (betula pendula), Salweide (salix

caprea), Spitzahorn (acer platanoides). § 8.2 Erhaltungsgebot für die festgesetzten Einzelbäume und die Bäume innerhalb der Grünflächen: Auf den Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB die vorhandenen standortheimischen Laubbäume dauerhaft von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu erhalten. Gleiches gilt für die festgesetzten Einzelbäume. Abgänge aufgrund einer Befreiung nach § 31 BauGB

oder infolge einer widerrechtlichen Beseitigung sind durch gleichwertige Ersatzpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten hochstämmigen Laubbäumen zu ersetzen. Des Weiteren ist im Abstand von 3 m zum Stammfuß jegliche Versiegelung sowie jegliche Aufschüttung und Abgrabung untersagt (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

Zum dauerhaften Schutz der innerhalb von öffentlichen und privaten Grünflächen festgesetzten Bäume bzw. der

festgesetzten Einzelbäume ist bei jeglichen Baumaßnahmen im Wurzelbereich die DIN 18 920 anzuwenden.

Schutzbestimmungen des Leitungsbetreibers wird verwiesen.

§ 8.3 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Maßnahmen für die Regenrückhaltung und die Führung des Oberflächenwassers, oberirdisch oder unterirdisch, zulässig. Düngemittel und Pestizide dürfen auf der gesamten Fläche nicht eingesetzt werden. Eine Regenrückhaltung ist naturnah und ohne Versiegelung anzulegen. Die Böschungsneigungen sind überwiegend flacher als 1:3 herzurichten. Weiterhin zulässig sind Gehölzanpflanzungen. Zur Bepflanzung sind allgemein die

Stieleiche (quercus robur), Sandbirke (betula pendula), Rotbuche (fagus sylvatica), Salweide (salix caprea), Zitterpappel (populus tremula), Stechpalme (ilex aquifolium), Eberesche (sorbus aucuparia), Faulbaum (frangula alnus), Hasel (corylus avellana), Zweigriff. Weißdorn (crataegus laevigata), Schlehe (prunus spinosa), Eingriff.

Im Bereich der Regenrückhaltung sind außerdem folgende standortheimische Gehölze möglich: Erle (alnus glutinosa), Esche (fraxinus excelsior), Korbweide (salix viminalis) und Mandelblattweide (salix triandra). § 8.4 Lärmschutzwand begrünen: Die festgesetzte Lärmschutzwand entlang der Langweger Straße ist beidseitig dauerhaft mit immergrünen Kletterpflanzen zu begrünen. Die Pflanzung ist so auszuführen, dass sie mindestens 75 % der Wandfläche dauerhaft bedeckt. Ausfälle sind nachzupflanzen.

§ 8.5 Zuordnungsfestsetzung: Die Eingriffe, die durch die Festsetzung von neuen Wohnbauflächen auf den Flurstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26D entstehen, ergeben entsprechend der Schwere des Eingriffs in Natur und Landschaft ein Wertpunktdefizit von insgesamt 12.014 Werteinheiten (s. a. Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück). Die Zuordnung dieses Gesamtdefizits wird flurstücksbezogen festgesetzt (gem. § 135b Nr. 4 BauGB). Berechnungsgrundlage ist die Schaffung zusätzlicher Baurechte durch den

Als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB durch die Festsetzung von Wohngebieten gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB auf den Flurstücken 19/1, 20/1 und 19/32 (teilweise) im Plangebiet werden 12.014 Werteinheiten auf dem städtischen Flurstück 91/7, Flur 29, Gemarkung Lohne (Kompensationsflächenpool Runenbrook) zugeordnet. Auf der Ausgleichsfläche ist folgende Maßnahme nach dem Pflege- und Entwicklungskonzept durchzuführen: Umwandlung eines intensiv genutzten Maisackers in extensiv genutztes Grünland.

Ortliche Bauvorschriften gemäß § 56 NBauO

Der Geltungsbereich der nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 D "Brockdorf – nördlich Urlagen Kamp".

Hinweis auf den Bußgeldtatbestand: Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 91 Abs. 3 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

- Dächer sind dauerhaft mit lebenden Pflanzen zu begrünen, sofern deren Dachneigung geringer ist als 10 °. Als Dachmaterial der mit 10° oder steiler geneigten Dächer sind nur Dachziegel und/oder Dachsteine mit rotorangen bis rotbraunen Farbtönen (etwa in Anlehnung an die Farbpalette der RAL-Töne 2001, 3003 -3005, 3007, 3009, 3011, 3013, 3016, 8012, 8015-8016) und dunkelgrau (etwa in Anlehnung an die RAL-Töne 7011, 7012, 7015, 7016, 7024, 7026) zulässig. Reflektierende Dacheindeckungen, wie sie z.B. durch Glasur, Edel- oder Glanz-Engoben entstehen, sind nicht zugelassen.
- Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind auf höchstens 50 % der entsprechenden Dachflächenlänge gemessen in Höhe des jeweiligen Eingriffes in die Dachfläche zulässig. Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA-2 sind Dacheinschnitte oder Dachaufbauten (z.B. Gauben) dann nicht zulässig, wenn eine Traufhöhe von 5.50m überschritten wird.
- Ausgenommen von den Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 3 sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie untergeordnete Gebäudeteile im Sinne des § 7b NBauO.
- Als straßenseitige Einfriedungen sind nur lebende Hecken aus Laubsträuchern zulässig. In Verbindung mit der Hecke sind auf der straßenabgewandten Seite zusätzlich Metall- oder Holzzäune zulässig, sofern deren Höhe die der Hecke nicht überschreitet.

Hinweise

Es gelten folgende Rechtsgrundlagen: Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt

geändert durch Art. 4 ErbschaftsteuerreformG vom 24. 12. 2008 (BGBI. I S. 3018); Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466, 479);

Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) i.d.F. vom 18.12.1990.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten **ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde** (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Vechta unverzüglich angezeigt werden, meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Im Geltungsbereich des Plangebietes ist nach bisherigem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Flächen. Bei der Bearbeitung dieser Flächen entstehen Immissionen in Form von Geräuschen, Gerüchen und Stäuben, die auch auf das Plangebiet einwirken. Diese Immissionen sind iedoch unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.

Nachrichtliche Übernahme

Am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft eine Hochdruckwasserleitung des OOWV. Auf die

Planzeichenerklärung (PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung

0,3

2 Wo

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung Geschossflächenzahl

Grundflächenzahl max 2 Wohnungen pro Gebäude

Maximale Firsthöhe

Maximale Traufhöhe Maximale Zahl der Vollgeschosse

Mindestgrundstücksgröße

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze Nicht überbaubare Fläche Überbaubare Fläche

Offene Bauweise

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsfläche

Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg (F + R), Privatstraße

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

—

→

Unterirdische Leitung (Hochdruck Wasserleitung)

Grünflächen

Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Private Grünfläche

Spielplatz

Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Wasserflächen, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung

und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Regenrückhaltung

Sonstige Planzeichen

LPB III

Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs

Lärmschutzwand (siehe textliche Festsetzung) Lärmpegelbereich mit den zu schützenden Gebäudeseiten im 1. OG

(siehe textliche Festsetzung) Mit Gehrecht zu belastende Fläche für die Stadt Lohne



zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwand, siehe textliche Festsetzung) Kennzeichnung des lärmvorbelasteten Bereichs - Überschreitungen

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen

des Orientierungswertes für allgemeine Wohngebiete durch die Gewerbeflächen in den Nachtstunden um bis zu 2,8 dB(A) sind möglich.



Bebauungsplan Nr. 26D

"Brockdorf - nördlich Urlagen Kamp"

mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 56 NBauO

Stadt Lohne Landkreis Vechta



Stand: Satzungsbeschluss 24.06.2009



Urschrift